

Rathhause aufbewahrt und mussten von den Bürgern nach jedem Brande wieder dahin abgegeben werden<sup>1)</sup>. In welcher Weise Häute, die von den Gerbern geliehen wurden, zum Löschen benutzt worden sind, ist nicht ganz klar<sup>2)</sup>. Eine Feuerfahne wird im Jahre 1547 erwähnt<sup>3)</sup>.

Durch eine Feuersbrunst sah sich der Rath im Jahre 1549 veranlasst, der Gemeinde die Vorschriften der Feuerordnung neu einzuschärfen und namentlich daran zu erinnern, dass derjenige, welcher ein bei ihm auskommendes Feuer nicht beschreie, straffällig sei und dass die Bewohner des Viertels, in welchem es brenne, zu Hause zu bleiben und das Ihre zu bewachen, die der andern drei Viertel aber herbeizueilen und so lange mitzuarbeiten hätten, bis das Feuer gänzlich gelöscht sei. Zugleich machte er bekannt, es müsse hinfort jeder Hauswirth einen ledernen Wassereimer zum Mitbringen in seinem Hause haben und bei den brauberechtigten Häusern solle auf jedes Gebäude Bier ein Wassereimer gesetzt sein, der Rath wolle sie in Vorrath machen lassen und unter die Bürgerschaft austheilen<sup>4)</sup>.

Inzwischen hatten auch die Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Feuerordnung eine erhebliche Verschärfung erfahren. Ein Bürger, in dessen Hause 1530 Feuer ausgekommen und der aus der Stadt entwichen war, durfte nicht wieder zurückkehren, erhielt aber zu seinem weiteren Fortkommen vom Rathe ein gutes Leumundszeugniss ausgestellt<sup>5)</sup>, und im Jahre 1550 wurde ein anderer, weil er das Feuer nicht beschrieben hatte, nicht bloss um 50 Gulden gestraft, sondern musste auch den ganzen entstandenen Schaden ersetzen<sup>6)</sup>.

Wie auf dem gesammten Gebiete der öffentlichen Ver-

---

1) Kämmereirechn. 1547: 11 B 47 gr. 6 S. vor 79 liedern wassereimer, ebenso 1548 19 Schock für 131 lederne Eimer. — Rathspokoll 1548 flg., Befehle an die Gemeinde: *Zum funfften sollen des raths wassereimer wider auff's haus geschafft werden.* 2) Kämmereirechn. 1546: 48 gr. den gerbern tranckgelt, so die heute geliehen zum feuerleschen. 3) Kämmereirechn. 1547: 6 gr. 10 S. vor die bortten an die feuerfane. 4) A. II. 100 b Bl. 22. 5) Kundschaftenbuch 1514 flg. Bl. 61. 6) Rathspokoll 1550.